



An  
Dr. Franz Pietsch  
Bundesministerium für Gesundheit Abteilung II/1  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris Bures  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

via E-Mail an: [leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

### **Stellungnahme der House of Smoke Gunz GmbH zur Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPDII (179/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die House of Smoke Gunz GmbH, Am Kehlerpark 5, 6850 Dornbirn, eine österreichische Tabakwarengroßhändlerin, erlaubt sich, zur Novelle des Tabakgesetzes wie folgt Stellung zu beziehen:

Unser Unternehmen, welches seit mehreren Jahren unter anderem mit Kautabak handelt und sich gerade in den letzten Jahren unter erheblichen Mühen und (finanziellen) Anstrengungen mit dem Handel von Kautabak ein wesentliches Geschäftssegment aufgebaut hat, möchte im Hinblick auf die Novelle zum Tabakgesetz deswegen primär auf das nunmehr – plötzlich und völlig überraschend – vorgesehene Verbot des Inverkehrbringens von Kautabak Bezug nehmen.

Ein solches kurzfristiges Verbot konterkariert einerseits eine Vielzahl verfassungsgesetzlich verbriefter Rechte und Garantien. Es lässt jedoch andererseits auch jede für einen Unternehmer zwingend notwendige Rechts- und Planungssicherheit vollkommen unberücksichtigt.

Hierzu sei zunächst beispielhaft darauf verwiesen, dass etwa das von unserem Unternehmen verkaufte Produkt „Makla-Kautabak“ seit 2009 (ua auch nach positiver Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit) ausdrücklich und vorbehaltlos in Österreich zugelassen

House of Smoke Gunz GmbH · Am Kehlerpark 5 · A-6850 Dornbirn Tel: +43 5572 51564 · Fax: +43 5572 51564-4 ·  
Mail: [office@house-of-smoke.net](mailto:office@house-of-smoke.net) · web: [www.house-of-smoke.net](http://www.house-of-smoke.net) · Bank Raiffeisenbank Dornbirn · BLZ 37420-Konto Nr. 1.516.319 ·  
IBAN: AT61 3742 0000 0151 6319 BIC: RYVGAT2B420 · LG-Feldkirch · Sitz Dornbirn · FN 172420i · ATU 451 274 01 · DVR 101 474 9 ·  
ATV 0090 620 207 · ARA 12910



wurde. Überhaupt finden sich – soweit ersichtlich – bislang keine gesicherten wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse, wonach der Konsum von Kautabak überhaupt ein erhöhtes gesundheitliches Risiko, etwa an Karzinomen oder Mundhöhlenkrebs zu erkranken, mit sich bringen soll. Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf sind jedenfalls keine konkreten Studien angeführt.

Selbst im ursprünglichen Referentenentwurf vom 22.09.2015 fand sich noch kein Verbot des Inverkehrbringens von Kautabak. Interessanter Weise wird etwa auch in der Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Josef Schmolle von der Medizinischen Universität Graz (1/SN-179/ME) die Thematik des Kautabaks (insbesondere seine etwaig negative Auswirkung auf die Gesundheit) mit keiner Silbe erwähnt.

Es lässt sich jedenfalls derzeit kein plausibler bzw nachvollziehbarer Grund ausmachen, weshalb der Gesetzgeber nun auch Kautabak mit anderen Tabakprodukten (und ungeachtet der jeweiligen Inhaltstoffe) - völlig unsubstantiiert - auf eine Stufe stellt und diesen derart harsch reguliert bzw. gar sein Inverkehrbringen ausnahmslos (sogar ohne Zulassungsverfahren) verbietet.

Den Erläuterungen zum Ministerialentwurf ist etwa zu entnehmen, dass „aus gesundheitlichen Gründen“ nunmehr auch Kautabak vom Inverkehrbringungsverbot erfasst werde. Dies mit der unbestimmten, hypothetischen Begründung, dass Kautabak Stoffe enthalten „könne“ (!), welche ernsthafte Risiken bergen würden. Ferner sei eine klare Unterscheidung zwischen Snus und Kautabak aufgrund der unterschiedlichen Darreichungsmöglichkeiten von Snus nur schwer möglich. Auch letzteres „Argument“ negiert vollkommen, dass etwa Snus in Portionsbeuteln dargereicht werden, während dies bei Kautabak gerade nicht der Fall ist. Im diametralen Gegensatz hierzu ist festzuhalten, dass eine Unterscheidung sehr wohl, ja sogar sehr leicht möglich ist. Dies belegt, dass sich der Gesetzgeber bisher nur unzureichend mit der Realität (des Marktes) auseinandergesetzt hat und diese fehlerhafte Begründung keine taugliche Grundlage für das nunmehr angedachte Inverkehrbringungsverbot von Kautabak bietet.

Bereits diese Ausführungen belegen eindrücklich, dass der Gesetzgeber sich im Rahmen der Novelle das Inverkehrbringungsverbot von Kautabak auf bloße Mutmaßungen stützt, die durch nichts gesichert belegt sind und sich dieses Verbot als vollends unverhältnismäßig erweist. Der Gesetzgeber unterlässt schließlich jede (leicht mögliche und unbedingt notwendige) Differenzierung und lässt gelindere Mittel vollkommen außen vor.

Nun ein generelles Verbot des Inverkehrbringens zu verankern, welche diesen Unterschied im Tatsächlichen völlig unberücksichtigt lässt, widerspricht ohne jeden Zweifel fundamentalen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Es fehlt etwa auch jede Vorkehrung, welche es Unternehmern möglich macht, auf sachliche und überprüfbare Weise das Nichtvorliegen bestimmter Inhaltsstoffe nachzuweisen. Dies schon deshalb, als in diesem Zusammenhang mit dem angeblichen öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes argumentiert wird.

Ferner zeigt sich, dass selbst in der Richtlinie 2014/40/EU kein Verbot des Inverkehrbringens von Kautabak vorgesehen war und ist. Sohın weder eine europarechtliche Vorgabe noch ein





entsprechendes Gebot vorlag Auch dies belegt die einseitig „überschießende“ Umsetzung ins nationale österreichische Recht ohne jeglichen konkrete (Rechts-)Grundlagen.

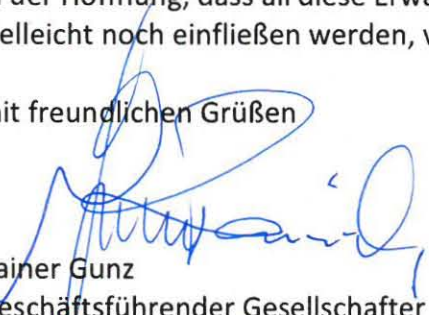
Der österreichische Gesetzgeber lässt also vollkommen unberücksichtigt, dass in der zitierten Richtlinie festgehalten ist, dass die Mitgliedstaaten (nur!) das Inverkehrbringen von „*Tabak zum oralen Gebrauch*“ [...] verbieten (sollen). In den Begriffsbestimmungen zur zitierten Richtlinie wird „*Kautabak*“ (Artikel 2, Z. 6) sogar ausdrücklich vom „*Tabak zum oralen Gebrauch*“ (Artikel 2, Z. 8) unterschieden. Dies illustriert, dass die Richtlinie sehr wohl etwa zwischen Kautabak und Tabak zum oralen Gebrauch völlig zu Recht unterscheidet und für diese unterschiedlichen Produkte konsequenter Weise auch unterschiedliche Rechtsfolgen vorsieht. Im Rahmen der Novelle zum Tabakgesetz wird dies jedoch vernachlässigt und damit die Intention der zitierten Richtlinie in den Hintergrund gedrängt. Es besteht jedenfalls kein nachvollziehbarer Grund, von dieser Unterscheidung nunmehr abzurücken und ein derart pauschales Verbot des Inverkehrbringens zu statuieren, das insbesondere das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit massiv beschneidet.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinie 2014/40/EU im Hinblick auf Kautabak vom österreichischen Gesetzgeber nur vollkommen wesensverändert umgesetzt würde, so ist zuletzt zu beanstanden, dass die Umsetzung schon bis zum 20. Mai 2016 (!) zu erfolgen hätte. Eine Gesamtschau obiger Ausführungen zeigt eindrücklich, dass diese Umsetzungsfrist (insbesondere) angesichts der weitreichenden Folgen für all jene, die bislang rechtmäßig und im Vertrauen auf die geltende Rechtslage etwa Kautabak in Verkehr gebracht haben, völlig unzureichend ist. In unserem Fall würde etwa (binnen derart kurzer Zeit) ein ganz fundamentales, zulässiges Geschäftsfeld plötzlich - quasi von heute auf Morgen - vollkommen illegalisiert werden und sohin wegbrechen.

Zusammenfassend ist demnach im Sinne aller Unternehmen, die bislang im berechtigten und schützenswerten Vertrauen in die bisherige Rechtslage mit Kautabak gehandelt und diesen in Verkehr gebracht haben, die in Rede stehende Novelle zum Tabakgesetz insbesondere hinsichtlich des Inverkehrbringens von Kautabak einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Das geplante Verbot gerade von Kautabak ist völlig überschießend, lässt gewichtige Fakten außer Acht, ist durch kein öffentliches Interesse gerechtfertigt und steht im offenkundigen Widerspruch zur Intention der Richtlinie 2014/40/EU.

In der Hoffnung, dass all diese Erwägungen in den weiteren Prozess der Gesetzwerdung vielleicht noch einfließen werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

  
Rainer Gunz  
Geschäftsführender Gesellschafter  
House of Smoke GmbH